



MARKTGEMEINDE FINKENSTEIN AM FAAKER SEE

Marktstraße 21, 9584 Finkenstein

www.finkenstein.gv.at | finkenstein@ktn.gde.at

Anlage zu § 3 der Vergnügungssteuerverordnung 2025

Zahl: 920-02/re-2025

Vergnügungssteuertarif

I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes

(1) Der Steuersatz beträgt vom 1. Mai 2025 bis 31. Dezember 2025:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | für Filmvorführungen | 1,5 vH, |
| b) | für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen und Ausstellungen, sofern die Verabreichung von Speisen und Getränken, sowie das Rauchen der Besucher während der Vorstellung ausgeschlossen ist | 3 vH, |
| c) | für Zirkusveranstaltungen, Tierschauen, Kunstlaufvorführungen auf Eisbahnen oder Skater-Anlagen | 3 vH, |
| d) | für Minigolf pro ausgegebener Spielkarte | 3 vH, |
| e) | für alle anderen Veranstaltungen | 3 vH. |

(2) Der Steuersatz beträgt ab 1. Jänner 2026:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | für Filmvorführungen | 2,5 vH, |
| b) | für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen und Ausstellungen, sofern die Verabreichung von Speisen und Getränken, sowie das Rauchen der Besucher während der Vorstellung ausgeschlossen ist | 5 vH, |
| c) | für Zirkusveranstaltungen, Tierschauen, Kunstlaufvorführungen auf Eisbahnen oder Skater-Anlagen | 5 vH, |
| d) | für Minigolf pro ausgegebener Spielkarte | 5 vH, |
| e) | für alle anderen Veranstaltungen | 5 vH. |

(3) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.

II. Pauschbetrag

(1) Der Pauschbetrag beträgt:

- a) für das Aufstellen und den Betrieb von Schau-, Scherz- sowie von sonstigen Spielautomaten (Spielapparaten), wie Flipper, Schießautomaten, TV-Spielautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat und begonnenem Kalendermonat 42,00 Euro, sofern es sich nicht um Spielautomaten (Spielapparate) im Sinne der lit. b handelt. Sind mehrere Automaten (Apparate) zu kombinierten Spielautomaten (Spielapparaten), wie etwa zu einer Schießgalerie, zusammengefasst, so ist der Pauschbetrag für jeden Automaten (Apparat) zu entrichten;
- b) für das Aufstellen und den Betrieb von Musikvorführgeräten, von Billard- und Fußballtischen, Fußball-, Dart- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile oder mit geringfügigen elektromechanischen Bauteilen sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für nicht schulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat 11,00 Euro. Als geringfügige elektromechanische Bauteile gelten solche, die für das Spielen oder Betätigen der Apparate keine zwingende technische Voraussetzung sind.

(2) Die Höhe der Abgaben für Veranstaltungen gemäß Abs. 1 lit. a und b darf monatlich 510,00 Euro je Betriebsstätte des Abgabepflichtigen nicht übersteigen.

(3) Die Vergnügungssteuer wird nach der Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes bzw. der benutzten Fläche und der durchschnittlichen Besucherzahl bemessen, wenn die Veranstaltung ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zugänglich ist, und wenn die Veranstaltung im Wesentlichen der Gewinnerzielung durch Verabreichung von Speisen und Getränken dient. Der Pauschbetrag beträgt:

a) für fallweise Veranstaltungen

bis zu einer Veranstaltungsfläche von 150 m² und
einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 50 Personen	10,00 Euro
über 50 Personen	15,00 Euro

bei einer Veranstaltungsfläche von 151 m² bis 300 m² und
einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 100 Personen	30,00 Euro
über 100 Personen	40,00 Euro

bei einer Veranstaltungsfläche von mehr als 300 m² und
einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 150 Personen	50,00 Euro
über 150 Personen	60,00 Euro

b) für regelmäßige Veranstaltungen je Monat (ab vier Veranstaltungen pro Kalendermonat) das 3-fache der gemäß lit. a ermittelten Pauschbeträge.

(4) Der Pauschbetrag gemäß Abs. 3 darf bei regelmäßigen Veranstaltungen 510,00 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen 339,00 Euro je Veranstaltung nicht übersteigen.

- (5) Der Pauschbetrag für das Aufstellen und den Betrieb von Fernsehgeräten, mit denen der öffentliche Empfang von Rundfunk oder Fernsehübertragungen möglich ist, je Gerät und begonnenem Kalendermonat 5,00 Euro.